Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Großweitzschen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen hat auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz – SächsKAG , § 25 Sächsisches Verwaltungskostengesetz - SächsVwKG sowie des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Großweitzschen vom 24.02.2004 die folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

Anlage I

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großweitzschen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist derjenige der die gebührenpflichtigen Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Das kann sein:

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der Überlebende Ehegatte
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Gebührenhöhe

II. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1 für Sargbestattung	250,00 €
1.2. für Urnenbeisetzungen	180,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1. für Sargbestattungen	
2.1.1. Einzelstelle	323,30 €
2.1.2. Doppelstelle	246,60 €
2.2. für Urnenbeisetzungen	
2.2.1 Urnenstelle für 2 Urnen	232,30 €
2.2.2. Urnenstelle für 4 Urnen (Doppelstelle)	464,60 €

2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr

für Grabstätten nach 2.1.1	16,00 €
nach 2.1.2	32,00 €
nach 2.2.1.	12,00 €
nach 2.2.2	23,00 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf dem Friedhof (Wasser, Abfall, etc.) ist eine Beteiligung der Nutzungsberechtigten an dem ermittelten Erhaltungsaufwand von 20,14 € pro Jahr und Grabstätte

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr und Gebühren für Umbettungen

Die Kosten werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut an den Hinterbliebenen nach dem tatsächlichen Arbeits – und Materialaufwand berechnet.

§ 7

Kosten und Verwaltungsgebühren

Für die Kosten und Verwaltungsgebühren finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG Anwendung

I. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	15,00 €

II. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungsarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt	20,00 €

III. Sonstige Gebühren

Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	5,00 €

§ 8
Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits– und Materialaufwand fest.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großweitzschen, den 24.02.2004

Noack
Bürgermeister

GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN • BÜRGERMEISTER •